



ÖBSV

Wettkampfordnung 2006

Nationale Regelergänzung
zu den Regeln der
Internationalen
Bogensportverbände





Österreichischer Bogensportverband
Oberst Lepperdinger Straße 1
Tribüne Ost, Stiege 3
A-5071 Wals Siezenheim
Austria
Tel./ Fax: +43-(0) 66 2 / 85 19 50
Homepage: www.oebv.com
E-Mail: oebv@utanet.at



Wettkampfordnung des ÖBSV 2006
Salzburg, im November 2005

Überarbeitung der WKO 2000

Beschlussfassung durch die Länderkonferenz im November 2005
Gültig mit 1.1.2006

Januar 2006: Änderung § 7 Vereinswechsel

INHALTSVERZEICHNIS

<u>EINLEITUNG</u>	1
1. Allgemeines	1
<u>ADMINISTRATIVER TEIL</u>	3
2. Veranstalter	3
3. Ausschreibungen, Nennungen	3
4. Lizenzen und Klassen	5
5. Schiedsrichterwesen, Turnierleitung, Funktionäre, Betreuer, Zuschauer, Medien	7
6. Auslandsstarts	9
7. Vereinswechsel	10
<u>SPORTLICHER TEIL</u>	11
8. Werbung und Bekleidung	11
9. Preise	12
10. Strafen, Proteste, Einspruch, Berufung	12
11. Medizinische Bestimmungen und Anti-Dopingbestimmungen	14
<u>MATERIAL, WETTKAMPFDISZIPLINEN UND ÖBSV – REGELERGÄNZUNGEN</u>	15
12. Material	15
13. FITA Runden auf Scheibe im Freien (Outdoor)	15
14. Runden auf Scheibe in der Halle (Indoor)	16
15. Die Feldbogenrunden	17
16. Zusammenfassung der Regelergänzungen	18
<u>MEISTERSCHAFTEN, REKORDE LEISTUNGSABZEICHEN</u>	23
17. Meisterschaften	23
18. Rekorde und Bestleistungen	23
19. Nationale und internationale Leistungsabzeichen	25
20. Strafenkatalog	27
<u>SICHERHEITSBESTIMMUNGEN</u>	28
21. A – Turniere	28
22. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere	28
23. Bewilligungen und Genehmigungen für Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere	29
24. Pfeilfang für FITA Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere	29
25. Empfohlene Sicherheitsabstände im Scheibenbereich	30
26. Turnierabbruch	30
<u>ANHANG I</u>	31
27. Antrag zur Anerkennung eines Österreichischen Indoor/Outdoor Rekords oder einer Feld-Bestleistung	31
<u>ANHANG II</u>	32
28. Verwendete Abkürzungen	32
<u>ANHANG III</u>	33
29. Antrag zur Aufnahme einer persönlichen Bestleistung in die Rankingliste Allgemein	33
<u>STICHWORTVERZEICHNIS</u>	34

Einleitung

1. Allgemeines

Die Generalversammlung des Österreichischen Bogensportverbandes (ÖBSV) ist die oberste Instanz des österreichischen Bogensports. Die Wettkampfordnung des Österreichischen Bogensportverbandes ist für alle Bogensportrichtungen bindend. In dieser Wettkampfordnung werden nur abweichende oder ergänzende Regelungen zu den Regelwerken der internationalen Bogensportverbände, bei welchen der ÖBSV Mitglied ist, behandelt.

1.1 Der ÖBSV ist Mitglied folgender internationaler Bogensportverbände:

FITA	Fédération Internationale de Tir à l'Arc
und dadurch auch bei der	
EMAU	Union Européenne et Méditerranéenne de Tir à l'Arc
IFAA	International Field Archery Association

1.2 Die Landes-Bogensportverbände (LBSV) unterstützen den ÖBSV bei der Umsetzung von Beschlüssen in ihren Bundesländern.

1.3 Alle Vereine, Verbände, Funktionäre, Veranstalter, Trainer, Schützen, Mannschaftsführer, Betreuer usw. anerkennen die nachstehenden Bestimmungen. Sie verzichten darauf, bei Differenzen, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen und aus Vorkommnissen bei Wettkämpfen ergeben, gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

1.3.1 Die Einhaltung der WKO wird von den Schiedsrichtern überwacht. Die Schiedsrichter sind dem ÖBSV zur Berichterstattung verpflichtet.

1.4 Jede Änderung bedarf der Beschlussfassung und Genehmigung durch die Länderkonferenz. Anträge zu einer Änderung der Wettkampfordnung können eingebracht werden durch den Vorstand des ÖBSV oder eines seiner Mitglieder, die Länderkonferenz und die Generalversammlung. Alle Anträge werden der Länderkonferenz zur Beschlussfassung unterbreitet.

1.5 In dringenden Fällen, wie notwendige Anpassungen an neue Regeln oder geänderte BSO - Bestimmungen, ist der Vorstand des ÖBSV berechtigt, kurzfristig Anpassungen der Wettkampfordnung zu beschließen. Diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch die Länderkonferenz.

1.5.1 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.6 Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet in Fragen der Verwaltungstechnik der Vorstand, in Regelfragen die Länderkonferenz des ÖBSV endgültig. Sie alleine sind berechtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu gestatten und im Übrigen jederzeit nach den Bestimmungen der FITA oder der IFAA vorzugehen.

1.7 Alle Schützen, die einen Lizenzantrag stellen, alle Vereine, die sich um die Durchführung von Bogensportveranstaltungen bewerben, und alle Funktionäre, Trainer und Betreuer, die bei diesen Veranstaltungen mitarbeiten, anerkennen die ÖBSV - Wettkampfordnung.

- 1.8 Alle oben Genannten verpflichten sich, gegen die ÖBSV - Wettkampfordnung selbst oder bei Differenzen, die sich aus der Anwendung derselben ergeben, nicht gerichtlich vorzugehen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zieht den sofortigen Entzug der Lizenz, des Funktionärs- oder Schiedsrichterausweises nach sich.
- 1.9 Analog gilt diese Verpflichtung auch bei Differenzen von Konkurrenten im Turniergeschehen für Funktionäre in Ausübung ihrer Tätigkeit als Organisator, Organisationsleiter, Schiedsrichter, als Mitglied einer Jury oder in einer ähnlichen Funktion.

Administrativer Teil

2. Veranstalter

2.1 Bogensport-Turniere dürfen veranstalten:

- a) der ÖBSV
- b) die Landesverbände
- c) Bogensportvereine und -sektionen
- d) die Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, UNION)
- e) Privatpersonen oder Gesellschaften mit einer vom ÖBSV erstellten Veranstalterlizenz

2.2. Ansuchen um Genehmigung zur Durchführung von Bogensportveranstaltungen sind an den ÖBSV zu stellen. Das Ansuchen ist mit Angabe des Termins, des Ortes und des Austragungsmodus (nur für ÖSTM/ÖM) zu versehen.

Ein Ansuchen um Zuerkennung des Status „A-Turnier“, wenn dieser vom Veranstalter gewünscht wird, muss rechtzeitig beim ÖBSV eintreffen. Der ÖBSV behält sich vor, bei Veranstaltern zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein A-Turnier gegeben sind.

2.3 Für internationale Bogensportveranstaltungen in Österreich sind die jeweils gültigen Vorschriften und Bedingungen des zuständigen internationalen Bogensportverbandes (EMAU, FITA, IFAA) bindend.

2.4 Die Aufgaben des Veranstalters sind:

- a) Die Erstellung einer Ausschreibung. Diese muss bei ÖBSV – Meisterschaften mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom ÖBSV genehmigt werden.
- b) Die Einholung behördlicher Bewilligungen, falls solche benötigt werden.
- c) Die Organisation des Sicherheits- und Sanitätsdienstes gemäß den behördlichen Erfordernissen.
- d) Die Beschaffung und Bereithaltung der Preise.
- e) Namhaftmachung der erforderlichen Schiedsrichter.
- f) Die Entgegennahme der Nennungen und Nennfelder.
- g) Die Kontrolle der Lizenzen bei A – Turnieren sowie bei allen Turnieren, für die eine Lizenz vom ÖBSV vorgeschrieben wird.

2.5. Nach Aufnahme in den ÖBSV - Terminkalender besteht für folgende ÖBSV – Veranstaltungen Termenschutz:

- a) ÖSTM - Österreichische Staatsmeisterschaften
- b) ÖM – Österreichische Meisterschaften

Jede genehmigte Veranstaltung erhält eine Genehmigungsnummer des ÖBSV, die auf der Ausschreibung anzuführen ist.

3. Ausschreibungen, Nennungen

3.1 Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) Name der Veranstaltung
- b) Genaue Angabe des Veranstaltungsortes (Ort, Sportstätte, Zufahrtsmöglichkeiten)

- c) Datum
 - d) Verantwortlicher Veranstalter und namentliche Nennung des Organisationsleiters
 - e) Angabe der Altersklassen und Bogenklassen
 - f) Genaue Angabe des Austragungsmodus (insbesondere aller von den Regeln abweichenden Austragungsmodalitäten)
 - g) Zeitpunkt des Beginns und Dauer des Trainings, Zeitpunkt der Gerätekontrolle, Zeitpunkt des Beginns der Wertungspfeile und voraussichtliches Ende des Turniers
 - h) Namentliche Nennung des Hauptschiedsrichters und des Schießleiters
 - i) Höhe des Nenngeldes
 - j) Anmeldestelle (Name, Adresse, Kontonummer, Bank, Bankleitzahl) und Nennungsschluss
 - k) Art der Preise sowie Wert der Waren- oder Geldpreise, falls solche vergeben werden
 - l) Hinweis auf die Lizenzpflicht, sofern es sich um ein lizenzpflichtiges Turnier handelt
 - m) ÖBSV - Genehmigungsnummer der Veranstaltung für A – Turniere (§ 16.2).
- 3.2 Jeder Veranstalter ist berechtigt, Nenngeld einzuheben. Für Anmeldungen nach Nennungsschluss kann ein bis zu 50-prozentiger Zuschlag zum Nenngeld verlangt werden. Gibt es eine Nachnennmöglichkeit, so ist die vorgesehene Frist unbedingt in der Ausschreibung anzuführen. Ist eine Nachnennfrist nicht vorgesehen, so ist dies mit dem Vermerk „keine Nachnennungen möglich“ in der Ausschreibung festzuhalten.
- 3.3 Die Nenngelder fallen dem Veranstalter zu und werden nur dann rückvergütet, wenn der Wettkampf ausfällt. Somit verfallen Nenngelder zugunsten des Veranstalters auch dann, wenn einer abgegebenen Meldung aus Gründen gleich welcher Art nicht nachgekommen werden kann.
- 3.4 Die Anmeldung hat schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entsprechend den Angaben in der Ausschreibung des Veranstalters unter Angabe folgender Daten zu erfolgen:
- a) Vor- und Zuname des Schützen,
 - b) Adresse bzw. Telefonnummer,
 - c) Bezeichnung der Altersklasse und Bogenklasse,
 - d) Name des Vereins.
- 3.5 Die Anmeldung wird erst mit fristgerechter Bezahlung des Nenngeldes wirksam, wenn in der Einladung die Vorauszahlung verlangt wird.

4. Lizenzen und Klassen

- 4.1 Erst der Besitz einer gültigen Lizenz des ÖBSV oder eines anderen nationalen Mitgliedsverbandes der FITA/IFAA berechtigt zur Teilnahme an A-Turnieren und ÖBSV - Meisterschaften und ist Voraussetzung für den Erwerb eines nationalen oder internationalen Leistungsabzeichens.
- 4.2. Jeder – auch Schützen anderer Nationalität – können in Österreich eine Schützenlizenz auf Antrag erhalten, wenn er als Mitglied einem österreichischen Bogenschützenverein oder Sektion, welcher beim ÖBSV gemeldet ist, angehört. Der Schütze darf zum Zeitpunkt des Ansuchens um eine Lizenz des ÖBSV keine Lizenz einer anderen Nation besitzen noch während der Gültigkeitsdauer der österreichischen Lizenz eine weitere Lizenz bei einem Bogensportverband einer anderen Nation beantragen. Zuwiderhandelnden Personen können alle in Österreich in dem betreffenden Zeitraum erworbenen Titel und Preise durch den Vorstand des ÖBSV aberkannt werden.
- 4.3 Die Beantragung einer Schützenlizenz hat mittels vom ÖBSV aufgelegten Formulars über einen dem Landesverband und dem ÖBSV gemeldeten Verein zu erfolgen.
- 4.4 Die Schützenlizenz hat jeweils für das am Ausweis angeführte Jahr vom 1.1. bis 31.12. Gültigkeit.
- 4.5 Lizenzverlängerungsanträge für das kommende Jahr sollten so schnell wie möglich ab dem 1. November vom Verein eingereicht werden. Neue Anträge können während des laufenden Jahres eingereicht werden. Die Vereine sind aufgefordert, die Anträge nach Möglichkeit gesammelt zeitgerecht zur Weiterbearbeitung an den ÖBSV einzusenden. Ab dem 1.4 jeden Jahres wird ein Aufpreis für die Erstellung von Einzellizenzen verrechnet.
- 4.6 Der erstmalige Schützenlizenzantrag ist vom Antragsteller und dem zuständigen Vereinsobmann unterschrieben unter Beilage eines Passfotos des Antragstellers vom Verein einzureichen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten mittels ÖBSV - Formblatt beizulegen.
- 4.7 Die oben genannten Unterlagen zum Erlangen einer Schützenlizenz sind nur für die Erstausstellung erforderlich.
- 4.8 Jugendliche dürfen erst ab dem vollendeten 10. Lebensjahr um eine Lizenz ansuchen.
- 4.9 Lizenzen sind nicht übertragbar und dürfen nicht selbstständig korrigiert werden. Bei erforderlichen Korrekturen (Namensänderung, Adressänderung, ...) im laufenden Gültigkeitszeitraum ist eine neue Lizenz beim ÖBSV anzufordern, bei Verlust des Ausweises kann ein Duplikat beim ÖBSV beantragt werden, bei Verlust der Jahresetikette ein entsprechender Ersatz. In solchen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben die dem Aufpreis für die Erstellung von Einzellizenzen wie unter 4.5 entspricht. Der Anforderung für eine neue Lizenz muss ein Foto beigelegt werden und gleichzeitig muss der Lizenzbetrag überwiesen werden. Über die Nichterteilung einer Lizenz entscheidet ausschließlich der ÖBSV - Vorstand. Die Lizenz kann bei Missbrauch entzogen werden.
- 4.10 Eine Adressen- oder Namensänderung ist dem Sekretariat des ÖBSV umgehend mitzuteilen.
- 4.11 Schützen anderer Nationalität mit einer gültigen Lizenz des ÖBSV sind berechtigt, bei Landesmeisterschaften und ÖBSV - Meisterschaften gewertet zu werden und Staatsmeister- und Meistertitel zu erringen, vorausgesetzt sie können nachweisen, dass sie ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in den letzten 3 Jahre ununterbrochen in Österreich hatten. Eine Startberechtigung bei Meisterschaften wird auf der Schützenlizenz vermerkt. Solche Schützen können auch in die Nationalmannschaft einberufen werden.

Der ÖBSV muss aber die Freigabe des Schützen von jenem FITA-Mitgliedsverband anfordern, von dem der Schütze die Staatsbürgerschaft besitzt.

Der Schütze darf jedoch mindestens ein Jahr lang, vor dem Beginn des Wettkampfs keinen anderen Mitgliedsverband als Angehöriger der Nationalmannschaft vertreten haben.

Für eine Teilnahme an den Olympischen Spielen muss man österreichischer Staatsbürger sein. Falls man die Staatsbürgerschaft weniger als 3 Jahre vor den Spielen erhalten hat, braucht man zusätzlich die Einwilligung/Freigabe des vormals zuständigen NÖK's sowie des IOC's.

4.12. Altersklassen

4.12.1 Nachfolgende Altersklassen sind im FITA – Regelbuch, Buch 1, Kapitel 4, Absatz 4.2 vorgegeben:

KADETTEN Weibliche und männliche (Kadetten können in einer Klasse gewertet werden).

JUNIOREN weiblich

JUNIOREN männlich

DAMEN - Allgemeine Klasse

HERREN Allgemeine Klasse

SENIOREN I weiblich (FITA: ALTERSKLASSE weiblich)

In dieser Klasse starten Schützen vom 50. bis zum 64. Lebensjahr.

SENIOREN I männlich (FITA: ALTERSKLASSE männlich)

In dieser Klasse starten Schützen vom 50. bis zum 64 Lebensjahr.

4.12.2 Die Altersklassen der FITA werden durch die nachfolgenden nationalen Altersklassen ergänzt:

SCHÜLER

a) In der Schützenklasse SCHÜLER I starten Schützen vom 10. bis zum 12. Lebensjahr. Weibliche und männliche Schüler I werden in einer Klasse gewertet.

b) In der Schützenklasse SCHÜLER II starten Schützen vom 13. bis zum 14. Lebensjahr. Weibliche und männliche Schüler II werden in einer Klasse gewertet.

SENIOREN II

a) In dieser Klasse starten Schützen ab dem 65. Lebensjahr.

b) Damen und Herren Senioren II werden in einer Klasse gewertet.

VERSEHRTE

a) Lizenzen werden an Versehrte ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ausgestellt.

b) Die Unterteilung in Altersklassen erfolgt gemäß Absatz 4.12 der WKO.

c) Die Unterteilung nach dem Grad der Behinderung entspricht den Regelungen des Behindertensportverbandes.

4.13 Schützen jeder Altersklasse sind berechtigt, in einer höheren oder der " Allgemeinen Klasse" gemäß ihres Geschlechtes zu starten.

5. Schiedsrichterwesen, Turnierleitung, Funktionäre, Betreuer, Zuschauer, Medien

- 5.1 Die sportliche Leitung eines Wettkampfes untersteht dem Schießleiter, dem Organisationsleiter und den Schiedsrichtern.
- 5.2 Alle zuvor genannten Personen müssen in irgendeiner Form dem ÖBSV angehören.
- 5.3 Dem Veranstalter eines Turniers obliegt es, den Organisationsleiter und den Schießleiter zu stellen sowie für die benötigte Anzahl an Schiedsrichtern Sorge zu tragen. Die Nominierung der Schiedsrichter bei ÖBSV - Meisterschaften bleibt jedoch dem ÖBSV im Einvernehmen mit dem Veranstalter vorbehalten.
- 5.4 Jury
- Bei ÖBSV - Meisterschaften ist eine dreiköpfige Jury als Berufungsinstanz zu bestimmen. Diese Jury setzt sich aus dem Hauptschiedsrichter, dem Organisationsleiter und einem weiteren Schiedsrichter zusammen, der nach Möglichkeit nicht dem veranstaltenden Verein angehören soll.
 - Die Jury muss während der gesamten Wettkampfzeit, eingeschlossen dem offiziellen Training, bis 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse auf dem Turniergelände zur Verfügung stehen.
 - Ihre Entscheidungen werden zu Protokoll genommen und dem Beschwerdeführer vor der Siegerehrung mitgeteilt.
 - Bei allen vor Ort zu treffenden Maßnahmen *inkl. Bekleidungsvorschriften* (mit Ausnahme der sofortigen Aberkennung des Stern- oder offiziellen Status eines Turniers) wie Bestrafungen, Disqualifikationen etc. entscheidet die Jury endgültig. Sie ist für alle ihre Entscheidungen dem ÖBSV gegenüber verantwortlich.
 - Die sofortige Aberkennung des Stern- oder A-Turnier-Status eines Turniers bleibt der Jury vorbehalten. Ihre Entscheidung muss einstimmig fallen und bedarf nachträglich einer Bestätigung durch den Vorstand des ÖBSV. Fällt keine einstimmige Entscheidung, bleibt der Stern- oder A-Turnier-Status des Turniers aufrecht. Die endgültige Entscheidung bleibt dem Vorstand des ÖBSV vorbehalten. Gegebenenfalls gilt diese Entscheidung rückwirkend.
- 5.5 Organisationsleiter
- Der Organisationsleiter ist verantwortlich für die Sicherheit am Turnierplatz bzw. auf dem Parcours und hat für einen reibungslosen Ablauf des Turniers zu sorgen. Als Vertreter des Veranstalters ist er den Schiedsrichtern gegenüber verantwortlich für die Umsetzung von Jury-Entscheidungen und Schiedsrichteranweisungen. In seinen Aufgabenbereich fallen u. a. die Entgegennahme der Proteste und deren Weiterleitung an die Jury, die korrekte Auswertung der Ergebnisse, die Führung der Anzeigetafel, die Veröffentlichung der Endergebnisse zeitgerecht vor der Siegerehrung, die Kontrolle des Lautsprechereinsatzes und der Kontakt mit den Medien.
- 5.6 Schießleiter
- Der Schießleiter ist verantwortlich für den Betrieb der Ampel, gegebenenfalls den korrekten Einsatz der Notausrüstung, die Einhaltung der Distanzen, die korrekte Ausrichtung der Scheiben und die Überwachung des Schießens. Er hat auf Veranlassung der Schiedsrichter für das Wechseln der Auflagen zu sorgen. Der Schießleiter sollte nach Möglichkeit eine Lizenz als B – Schiedsrichter besitzen.

5.7 Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung gemäß den Regeln des für diese zuständigen internationalen Bogensportverbandes (FITA, IFAA) und der Wettkampfordnung des ÖBSV ausgetragen wird. *Dies bezieht sich auch auf die Bekleidungsvorschriften (Artikel 8)*

In den Aufgabenbereich des Hauptschiedsrichters fällt die Ausfertigung eines Abschlussberichts. Dieser Abschlussbericht ist binnen 5 Tagen an den ÖBSV einzusenden und hat zu enthalten:

- a) Eine vollständige Ergebnisliste.
Ist eine Kopie der Ergebnisliste im unmittelbaren Anschluss an ein Turnier nicht verfügbar, ist ein entsprechender Vermerk im Schiedsrichterbericht vorzunehmen.
- b) Den Schiedsrichterbericht.
Dieser Bericht ist von allen Schiedsrichtern gemeinsam auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Veranstalter nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- c) Hinweise und Vermerke über besondere Vorkommnisse wie:
Disqualifikationen, alle eingezogenen Lizenzen, Anzeigen gegen Schützen seitens der Turnierleitung sowie die schriftlich eingegangenen Proteste und die damit verbundenen Entscheidungen der Jury.
- d) Meldungen neuer Österr. Rekorde im Outdoor- und Indoorbereich sowie Österr. Bestleistungen im Feldbereich.

5.8 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Schiedsrichtern die vorher vereinbarten Kosten für Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft sowie die Schiedsrichtergebühren des ÖBSV am Tage des Turniers auszubezahlen.

5.9 Der ÖBSV kann zu jedem offiziellen Wettkampf einen Vertreter entsenden. Dieser kann die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen überwachen sowie überprüfen, ob die dem Status des Turniers entsprechenden Auflagen laut Anforderungsprofil des ÖBSV erfüllt werden. Er besitzt beratende Funktion, jedoch keine Entscheidungskraft. Dadurch werden weder der Veranstalter noch die Schiedsrichter der Verantwortung für eventuelle Verfehlungen gegen das Reglement enthoben.

5.10 Zuschauer, Reporter, Fernsehen

Es obliegt dem Hauptschiedsrichter in Absprache mit dem Organisationsleiter, Zuschauern, Reportern oder Fernsehanstalten auf deren Bitte hin das Betreten des Turnierplatzes bzw. das Begehen eines Parcours zu gestatten. Obig genannte Personen betreten den abgesperrten Bereich auf eigene Verantwortung. Weder der ÖBSV noch die Schiedsrichter oder der Organisationsleiter übernehmen eine Haftung im Schadensfall. Die betreffenden Personen haben alle Sicherheitsanweisungen zu befolgen und verpflichten sich zu sportlich korrektem und fairem Benehmen.

6. Auslandsstarts

- 6.1 Nur der Besitz einer gültigen ÖBSV - Lizenz berechtigt zum Start bei Turnieren im Ausland in Fällen, wo der ÖBSV auf Grund seiner Zugehörigkeit beim ausrichtenden internationalen Verband die Nennung durchführt.
- 6.2 Die Nennung für Grand-Prix-Turniere, EM und WM, Ländervergleichskämpfe sowie internationale Turniere, die einer Kontingentierung unterliegen, erfolgt ausschließlich durch den ÖBSV.
- 6.3 Die Teilnahme an Turnieren im Ausland erfolgt auf eigene Kosten mit Ausnahme der vom ÖBSV offiziell beschickten Turniere. Hier gelten gesonderte Richtlinien.

7. Vereinswechsel

7.1 Begriffsbestimmungen

Unter "Vereinswechsel" wird der Wechsel der in der Schützenlizenz eingetragenen Vereinszugehörigkeit eines Schützen von einem Verein (im folgenden "alter Verein" genannt) zu einem anderen Verein (im folgenden "neuer Verein" genannt) verstanden. Alter Verein und neuer Verein können identisch sein.

7.2 Abmeldung

Die Abmeldung vom alten Verein ist nur im Zeitraum von 1. bis 31. Oktober möglich. Sie wird mit Jahresende wirksam. Bis dahin gilt die in der Schützenlizenz eingetragene Zugehörigkeit zum alten Verein. Die Abmeldung ist schriftlich und eingeschrieben an den alten Verein zu richten, mit Kopie an den ÖBSV.

7.3 Freigabe

Für den Vereinswechsel ist die Freigabe durch den alten Verein erforderlich. Diese gilt als erteilt, wenn der alte Verein nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abmeldung gegenüber dem Schützen bestehende offene Forderungen diesem und dem ÖBSV schriftlich und nachweislich mitteilt.

Die Freigabe kann verweigert werden, wenn

- (a) der Schütze finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein hat, z.B. unbezahlte Mitgliedsbeiträge, Kredite usw., und diese nicht zum vereinbarten Termin begleicht, oder
- (b) er geliehenes Material wie Bogen, Trainingsbekleidung etc., welches dem alten Verein gehört, nicht zum vereinbarten Termin an diesen zurückgibt. Ausgenommen sind Verschleißartikel, welche nicht zurückverlangt werden können. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der Schütze Mitglied des alten Vereins bleibt.

7.4 Im Falle der Auflösung des alten Vereins sind die §§ 7.2 und 7.3 nicht anzuwenden.

7.5 Im Falle, dass der alte Verein den Bogensportbetrieb einstellt, aber weiter besteht, sind die §§ 7.2 und 7.3 nicht anzuwenden.

7.6 Im Falle des Austritts des alten Vereins aus dem ÖBSV ist § 7.3 nicht anzuwenden. Die Gültigkeit der Schützenlizenz endet mit Jahresende. Die Frist des § 7.2 ist einzuhalten.

7.7 Im Falle des Austritts eines Schützen aus dem alten Verein endet die Gültigkeit der Schützenlizenz mit Jahresende. Bis dahin gilt die in der Schützenlizenz eingetragene Zugehörigkeit zum alten Verein. § 7.2 ist anzuwenden.

7.8 Im Falle des Ausschlusses eines Schützen aus dem alten Verein endet die Gültigkeit der Schützenlizenz mit Jahresende. Bis dahin gilt die in der Schützenlizenz eingetragene Zugehörigkeit zum alten Verein. § 7.2 ist nicht anzuwenden. § 7.3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Freigabe als erteilt gilt, wenn nicht der alte Verein den erfolgten Ausschluss und allenfalls bestehende offene Forderungen dem Schützen und dem ÖBSV innerhalb von 30 Tagen schriftlich und nachweislich mitteilt. Unberührt bleiben insbesondere § 16 der Statuten (Disziplinarausschuss) sowie die §§ 10 und 20 der WKO.

Sportlicher Teil

8. Werbung und Bekleidung

- 8.1 Die Sportbekleidung und die darauf befindliche Werbung unterliegt bei A - Turnieren den Bestimmungen der FITA und IFAA.
- 8.2 Von der Regelung ausgenommen sind Schützen mit einer Lizenz eines anderen nationalen Verbandes, deren Sportbekleidung den Richtlinien ihres nationalen Verbandes unterliegt.
- 8.3 Einer Zusatzregelung zur Bekleidung in den Ausschreibungen des Veranstalters ist Rechnung zu tragen. Derartigen Zusatzregelungen haben auch Schützen mit einer Lizenz eines anderen nationalen Verbandes zu entsprechen.
- 8.4 Das Tragen der Startnummern ist bei allen A - Turnieren Pflicht. Vorhandene Werbeaufschriften auf den Startnummern dürfen nicht verdeckt werden. Die Startnummern müssen jederzeit gut sichtbar getragen werden.
- 8.5 Bei FITA „A“ Bewerben im Indoor- und Outdoor-Bereich (WR/Sternturnieren), insbesondere aber bei ÖSTM/ÖM ist einheitliche Vereinskleidung oder weiße Turnierbeziehungswise Sportbekleidung vorgeschrieben. Wenn ein Verein nur über Vereinsleibchen verfügt, sollen dazu Sport- oder Trainingshosen, nach Möglichkeit einheitlich (farblich) gestaltet, auf keinen Fall aber Jeans oder andere Straßenbekleidung getragen werden.
- 8.6 Jeder Schütze hat Sorge dafür zu tragen, dass seine Bekleidung in angemessen sauberem und ordentlichem Zustand ist. Schützen mit stark verschmutzter, zerrissener oder zerschnittener Kleidung können nach Verwarnung vom Hauptschiedsrichter des Starts verwiesen werden.
- 8.7 Bei A - Turnieren darf keine Kleidung getragen werden, die das Ansehen des Bogensports in der Öffentlichkeit in Misskredit bringen kann. Dies gilt im Besonderen für Tarnkleidung und historische Bekleidungen.
- 8.8 Der Träger einer Nationalkader-Bekleidung ist Repräsentant des österreichischen Bogensports. Dies verpflichtet ihn zu einwandfreiem sportlichem Benehmen. Das Tragen der Nationalkader-Bekleidung ist an eine Kaderzugehörigkeit gebunden.
- 8.9 Die Bestimmungen bezüglich der Bekleidung gelten sinngemäß auch für Betreuer und Funktionäre.

9. Preise

- 9.1 Geld- und Sachpreise können bei offiziellen Bogensportveranstaltungen in Österreich vergeben werden.
- 9.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die ausgeschriebenen Preise nach endgültiger Feststellung des Klassements auszuhändigen. Im Falle eines Protestes, Einspruchs oder einer Berufung können die Preise der in Betracht kommenden Ränge zurückbehalten werden. Sobald durch die betreffende Instanz der Entscheid gefällt ist, müssen diese Preise so rasch als möglich ausgefolgt werden.
- 9.3 Sind zwei oder mehr Schützen gleich platziert, werden die Preise zwischen den in Frage kommenden Schützen gleichmäßig verteilt. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

10. Strafen, Proteste, Einspruch, Berufung

- 10.1 Jeder Schütze, der die Bestimmungen der Wettkampfordnung des ÖBSV verletzt, kann hierfür bestraft werden. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Schützen zu disqualifizieren. Gegen diese kann durch den Hauptschiedsrichter beim ÖBSV Anzeige erstatten werden. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen kann die Lizenz durch den Hauptschiedsrichter einbehalten werden.
- 10.2 Bei leichteren Vergehen können Verwarnungen oder bedingte Sperren bzw. Strafen ausgesprochen werden. Sollte sich der bedingt bestrafte Schütze innerhalb der Bewährungsfrist eines neuen Vergehens schuldig machen, so wird auch die ursprünglich verhängte Strafe zusätzlich wirksam. Alle ausgesprochenen Strafen sind dem Sekretariat des ÖBSV mitzuteilen, damit sie in die Schützenkartei eingetragen werden können.
- 10.3 Lebenslängliche Sperren kann nur der Disziplinarausschuss verhängen. Eine derartige Maßnahme muss von der Länderkonferenz bestätigt werden.
- 10.4 Jeder Schütze, der den ÖBSV in moralischer oder materieller Hinsicht schädigt, kann mit einem befristeten oder unbefristeten Lizenzentzug bestraft werden.
- 10.5 Gesperrte Schützen dürfen keine offiziellen Turniere des ÖBSV bestreiten. Eine Liste der gesperrten Schützen wird dem Veranstalter zeitgerecht übermittelt. Organisatoren, die einem gesperrten Schützen einen Start ermöglichen, machen sich ebenfalls strafbar.
- 10.6 Vorstehende Strafbestimmungen gelten sinngemäß auch für Betreuer bzw. Funktionäre, die sich eines Vergehens gegen die Wettkampfordnung schuldig machen oder den ÖBSV in moralischer oder materieller Hinsicht schädigen. Sie können mit einem befristeten oder unbefristeten Entzug des Schiedsrichterausweises bestraft werden bzw. dürfen als Schießleiter oder Organisationsleiter in der durch die Strafe bedingten Zeit nicht tätig werden.
- 10.7 Jeder Schütze kann gegen einen Konkurrenten, gegen Mitglieder der Turnierleitung, gegen Schiedsrichter oder gegen im Turnier tätige Personen wegen Unregelmäßigkeiten während des Wettkampfes protestieren. Der Protest ist schriftlich bei der Jury mit einer Begründung und, wenn möglich, unter Nennung von Zeugen einzubringen. Für die Behandlung von eingebrachten Protesten muss eine Kautions von € 25.- hinterlegt werden. Diese wird im Falle der Bestätigung des Protestes zurückbezahlt.

- 10.8 Die Eingabefristen für Proteste sind folgende:
- an die Jury: a) bis 10 Minuten vor Beginn der Wertungspfeile gegen Scheibenmaterial, Starterlaubnis eines Schützen
 b) bis längstens 20 Minuten nach Beendigung des Turniers gegen Reglementverstöße
 c) bis längstens 15 Minuten nach Bekanntgabe des Klassements bzw. nach Ermöglichung der Einsichtnahme in die Rangliste gegen die Klassierung
- an den ÖBSV: innerhalb von 4 Tagen gerechnet ab dem der Veranstaltung folgenden Tag gegen Verstöße, die erst später bekannt werden.
- 10.9 Jeder Protest und jede begründete Mitteilung ist von der Jury zu prüfen und die Entscheidung, sofern möglich, sofort zu fällen. Der Beschuldigte soll, wenn immer möglich, vor Fällen des Entscheids angehört werden. Die getroffenen Entscheidungen bzw. das Strafausmaß sind dem betroffenen Schützen oder Funktionär sofort, möglichst vor der Preisverteilung, mitzuteilen.
- 10.10 Wird ein ordnungsgemäß eingebrachter Protest von der Jury abgewiesen, so hat der Schütze oder Funktionär das Recht, beim Vorstand des ÖBSV innerhalb von 8 Tagen schriftlich unter gleichzeitiger Erlegung einer Gebühr in der Höhe des doppelten Nenngeldes zu berufen. Eine Berufung ist vom Vorstand des ÖBSV nach seinem Einlangen so rasch als möglich in einer Sitzung zu behandeln und der betroffene Schütze oder Funktionär von der Entscheidung per eingeschriebenen Brief umgehend zu informieren. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
- 10.11 Wird einem Protest durch die Jury stattgegeben, so ist die Protestgebühr umgehend zurückzuerstatten. Wird der Berufung an den Vorstand des ÖBSV stattgegeben, dann sind sämtliche Gebühren innerhalb von 2 Wochen ab Stattgebung rückzuerstatten. Die Einreichung eines Rechtsmittels (Protest, Berufung) bei der jeweils vorgesehenen Instanz hemmt nicht die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides.
- 10.12 Durchführungsbestimmungen für Sanktionen durch den ÖBSV
- a) Sollten Geldstrafen ausgesprochen werden, so sind diese innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Instanz zu bezahlen; ab diesem Zeitpunkt wird die Lizenz bis zur Bezahlung durch den ÖBSV eingezogen.
 - b) Die Strafen treten mit der nachweislichen mündlichen, per Fax oder schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Instanz in Kraft. Mitteilungen per E – Mail sind nicht rechtszulässig.
 - c) Meldungen über Vergehen oder Anzeigen müssen bis spätestens 3 Tage nach dem Tag der Veranstaltung dem ÖBSV zur Kenntnis gebracht werden.
 - d) Für nicht im Strafenkatalog § 10 gesondert angeführte Verstöße sind die in den Wettkampfbestimmungen § 20 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.
 - e) Ein erstes Vergehen bedarf einer straffreien Vergangenheit von 1 Jahr. Als zweites Vergehen gilt ein Verstoß innerhalb eines Jahres nach dem ersten Vergehen.
 - f) Proteste gegen Entscheidungen von Funktionären, der Turnierleitung usw. sind nach den Bestimmungen Artikel 10.10 einzubringen.

11. Medizinische Bestimmungen und Anti-Dopingbestimmungen

- 11.1 Bei allen Turnieren können Dopingkontrollen stattfinden. Der Veranstalter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- 11.2 Die Dopingkontrollen und die Auswahl der zu untersuchenden Schützen werden in Österreich vom ÖADC nach den Richtlinien der BSO durchgeführt.
- 11.3 Die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich.
- 11.4 Für Verstöße gegen die Dopingbestimmungen haften alle aktiven Sportler, Funktionäre, Ärzte, Trainer, Masseur usw. des ÖBSV.
- 11.5 Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses hat der ÖBSV die Pflicht, die internationalen Bogensportverbände zu benachrichtigen und die dem Reglement entsprechenden Sanktionen einzuleiten und zu überwachen. Bei positivem Ergebnis ausländischer Sportler werden der zuständige nationale Verband sowie die FITA informiert.
- 11.6 Der Sportler ist in folgenden Fällen zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet:
 - a) Bei positivem Ergebnis der Dopingkontrolle.
 - b) Wenn die angeforderte Analyse der B-Probe positiv ist.
 - c) Für Untersuchungen von Sportlern nach Verletzungen und/oder Erkrankungen.
- 11.7 Der Genuss von Alkohol fällt unter die Anti-Dopingbestimmungen.
- 11.8 Den medizinischen Bestimmungen der FITA folgend hat der ÖBSV ein Rauchverbot im Bereich zwischen den Scheiben und der Zuschauerlinie für FITA - Scheibenturniere im Freien beschlossen. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen.
- 11.9 Für alle Hallenturniere des ÖBSV gilt ein generelles Rauchverbot in der Wettkampfhalle. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen.
- 11.10 Für die FITA Feld Veranstaltungen und bei den 3-D Turnieren sollte ein Rauchverbot am Wettkampfgelände gelten. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen.

Material, Wettkampfdisziplinen und ÖBSV – Regelergänzungen

12. Material

- 12.1 Die Ausrüstung des Schützen unterliegt, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der internationalen Bogensportverbände.
- 12.2 Zusätzlichen Einschränkungen in den Ausschreibungen des Veranstalters in Bezug auf Material und Ausrüstung ist Folge zu leisten.

13. FITA Runden auf Scheibe im Freien (Outdoor)

- 13.1. Runden auf Scheibe im Freien unterliegen, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der FITA.
- 13.2. Die Bestimmungen für die Ausrichtung einer FITA – Outdoor – Runde sind im Buch 2 der FITA – Regeln festgehalten.
- 13.3. Der Mindestabstand zwischen 2 Scheiben, gemessen von Zentrum zu Zentrum, soll bei FITA - Runden auf Scheibe im Freien mindestens betragen:
- a) 2,15 Meter, wenn 2 Schützen je Scheibe gleichzeitig an der Schießlinie stehen
 - b) 3,00 Meter, wenn 3 Schützen je Scheibe gleichzeitig an der Schießlinie stehen
- 13.4. Für die nationalen Altersklassen Schüler (I + II) sowie Senioren II der Geräteklassen Recurve und Compound wurde nachfolgende Regelung, ergänzend zu den Bestimmungen der FITA, getroffen.
- | | | |
|----------------|-------------------------------|--------------------|
| a) Schüler I | 40 m und 30 m | auf Auflage 122 cm |
| | 20 m und 10 m | auf Auflage 80 cm |
| b) Schüler II | 50 m und 40 m | auf Auflage 122 cm |
| | 30 m und 20 m | auf Auflage 80 cm |
| c) Senioren II | Wie Damen „Allgemeine Klasse“ | |
- 13.5. Da in den FITA – Regeln für die Teilnahme von Barebow – Schützen (BB) keine Schießdistanzen enthalten sind, wurde die nachfolgende nationale Regelung geschaffen.
- | | | |
|---|---------------|--------------------|
| a) BB – Damen-Herren/Junioren Damen-Herren/Kadetten Damen- Herren | 50 m und 40 m | auf Auflage 122 cm |
| | 30 m und 20 m | auf Auflage 80 cm |
| b) BB – Schüler (I + II) | 40 m und 30 m | auf Auflage 122 cm |
| | 20 m und 10 m | auf Auflage 80 cm |
- 13.6. Um auch Schützen mit Traditionalgeräten die Teilnahme an FITA – Outdoor Wettbewerben zu ermöglichen, wurden folgende Klassen in die WKO aufgenommen:
- 13.6.1 Langbogen wie unter LB bei IFAA beschrieben. Es dürfen nur Holzpfeile verwendet werden.
- 13.6.2 Traditionaler Recurve Bogen wie unter BH – R bei IFAA beschrieben, jedoch ohne Stabilisierung, Auszugskontrolle und Zusatzgewichte jeglicher Art. Es dürfen Holz- oder Aluminium- **oder Karbonpfeile benutzt** werden, jedoch müssen in einem Bewerb immer die gleichen Pfeile verwendet werden.
- 13.6.3 Schiesstechnik: für beide Klassen gelten die Regeln der IFAA ¹
- 13.6.4 Entfernungen Outdoor
- | | | |
|--|---------------|--------------------|
| | 40 m und 30 m | auf Auflage 122 cm |
|--|---------------|--------------------|

¹ Per 1.1.2005: Nach Auskunft der IFAA sind somit zugelassen: mediterraner Schießstil (Zeigefinger oberhalb und Mittelfinger unterhalb der Nocke) und Navajo-Schießstil (Zeigefinger unterhalb der Nocke und an dieser anliegend). **In einem Bewerb kann nur immer einen Schießstil benutzt werden.**

20 m und 10 m auf Auflage 80 cm

- 13.7 Jeder Veranstalter einer Runde auf Scheibe im Freien kann parallel zu dem von FITA und WKO geregelten Wettbewerben auch einen Animationsbewerb veranstalten. Der Animationsbewerb darf sich jedoch nicht störend auf den sportlichen Wettbewerb auswirken.

14. Runden auf Scheibe in der Halle (Indoor)

- 14.1.1 Runden auf Scheibe in der Halle (Indoor) unterliegen, sofern nicht in diesem Artikel gesondert geregelt, den Bestimmungen der FITA.
Die Bestimmungen für die Ausrichtung einer FITA – Indoor – Runde sind im Buch 3 der FITA – Regeln festgehalten.
- 14.2 Bei allen Hallenturnieren des ÖBSV ist auf 18 m entweder die Verwendung der 40 cm 3-fach Auflage in senkrechter Anordnung oder der sog. Las Vegas Auflagen gestattet. Bei ÖSTM/ÖM ist die Verwendung der 40 cm 3-fach Auflage in senkrechter Anordnung vorgeschrieben
- 14.3 Alle Barebow – Altersklassen und Schüler I+II in allen Bogenklassen (außer LB), schießen auf 18 m auf die 40 cm Einfachauflage mit der vollen Ringzahl.
- 14.4 LB + BH-R - Schützen aller Altersklassen schießen auf 18 m auf die 60 cm Einfachauflage mit der vollen Ringzahl. Geräte und Schießtechnik wie unter 13.6 beschrieben.

15. Die Feldbogenrunden

- 15.1 Feldbogenrunden unterliegen, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der FITA.
- 15.2 Die Bestimmungen für die Ausrichtung einer Feldbogenrunde sind im Buch 4 der FITA – Regeln festgehalten
- 15.3 Da in den FITA – Regeln für die Teilnahme von Schüler II keine Schießdistanzen enthalten sind, wurde die nachfolgende nationale Regelung geschaffen.

Schüler II schießen bei FITA – Feldrunden vom weißen Pflock auf normale FITA – Felddauflagen.

In der bekannten Runde:

- Auflage 20 cm → 2 X 5 m; 2 X 7,5 m; 2 X 10 m.
- Auflage 40 cm → 2 X 7,5m; 2 X 10 m; 2 X 15 m.
- Auflage 60 cm → 2 X 15 m; 2 X 20 m; 2 X 25 m.
- Auflage 80 cm → 2 X 20 m; 2 X 25 m; 2 X 30 m.

In der unbekannteren Runde:

- Auflage 20 cm zwischen 5 und 7 m.
- Auflage 40 cm zwischen 7 und 12 m
- Auflage 60 cm zwischen 12 und 20 m
- Auflage 80 cm zwischen 20 und 25 m.

- 15.4 Jeder Veranstalter einer Runde auf Scheibe im Freien kann parallel zu den von FITA und WKO geregelten Wettbewerben auch einen Animationsbewerb veranstalten. Der Animationsbewerb darf sich jedoch nicht störend auf den sportlichen Wettbewerb auswirken.
- 15.5 Bei Feldbogenrunden muss der Veranstalter bei Gruppen, die nur aus Schülern bestehen, für geeignete Begleitpersonen sorgen

ÖBSV - Regelergänzungen

16. Zusammenfassung der Regelergänzungen

16.1 Der ÖBSV unterscheidet bei Bogensportveranstaltungen zwischen genehmigungspflichtigen A – Turnieren, nicht genehmigungspflichtigen Turnieren und Animationsturnieren. Alle diese Turniere werden in den ÖBSV - Turnierkalender aufgenommen.

16.2.1 Genehmigungspflichtige A-Turniere sind:

a) National und international ausgeschriebene FITA Turniere mit Stern-/Arrowhead-/Nadel-Status, Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften.

National und international ausgeschriebene FITA Turniere mit Stern-/Arrowhead-/Nadel-Status unterliegen den Anforderungen der FITA und der WKO des ÖBSV.

b) International ausgeschriebene IFAA - Turniere die nach den Regeln der IFAA geschossen werden, Österreichische Meisterschaften und Cup Turniere International ausgeschriebene IFAA – Turniere unterliegen den Regeln der IFAA und der WKO des ÖBSV.

Dafür müssen nachfolgend genannte Auflagen unbedingt erfüllt werden:

- Die Benutzung der ÖBSV-Startnummern.
- Die Bereitstellung von sanitären Anlagen und Örtlichkeiten bei ÖSTM/ÖM wie sie von der Dopingkommission verlangt werden.

16.2.2 Nationale nicht genehmigungspflichtige Turniere sind Turniere, die nach den Regeln der FITA bzw. IFAA ausgetragen werden, aber ohne den Status wie unter 16.2.1 a) und b).

Nachfolgend die Mindestanforderungen für eine Anerkennung durch den ÖBSV:

- Als Startnummern sind handgeschriebene Nummern auf Selbstklebefolien ausreichend.
- Für die Zeitregelung sind Tafeln oder Flaggen und Pfeifsignale bei FITA – Scheibe Turnieren ausreichend.
- Für Zwischenergebnisse ist eine handschriftliche Ergebnisliste der besten 4 jeder Klasse ausreichend.
- Die Scheibenummern müssen klar erkennbar sein, unterliegen aber in Größe und Farbgebung nicht den Bestimmungen der FITA.
- Windfahnen bei FITA – Scheibe müssen ihrem Bestimmungszweck entsprechend ausgeführt werden, unterliegen aber in Größe und Farbgebung nicht den Bestimmungen der FITA.
- Probepfeile statt eines offiziellen Trainings sind ausreichend.
- Für FITA - Scheibe und FITA - Halle genügt 1 Schiedsrichter.
- Für FITA – Feldrunden, und Jagdrunden ist 1 Schiedsrichter je 12 Scheiben die Mindestvorschrift.
- Eine vollständige Ergebnisliste ist innerhalb von 5 Tagen dem ÖBSV einzusenden.

16.2.3 Animationsturniere sind Turniere, die von den Regeln der FITA bzw. IFAA abweichen oder nach clubinternen Regeln ausgetragen werden. Sie unterliegen nicht den Regeln der Verbände und der Wettkampfordnung des ÖBSV. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird vorausgesetzt.

16.2.4 Internationale Turniere und FITA – Meisterschaften

Internationale Meisterschaften sind internationale Großveranstaltungen der FITA und IFAA (GP-Turniere, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften), die den Richtlinien der internationalen Verbände sowie den Auflagen des ÖBSV entsprechen.

Für die Bewerbung zur Durchführung von GP Turnieren und IFAA Großveranstaltungen ist mindestens 2 Jahre, bei FITA WM und EM mindestens 4 Jahre vor dem Veranstaltungstermin ein schriftliches Ansuchen an den ÖBSV einzubringen.

Für vorgenannte Veranstaltungen sind unterschiedliche infrastrukturelle Anforderungen gegeben, die den Bewerbern auf definitive Anfrage zugesandt werden.

16.3 Schiedsrichterbesetzung

Bei allen A – Turnieren sind Schiedsrichter des ÖBSV einzusetzen.

Für FITA - Scheibe im Freien und Halle wird 1 Schiedsrichter je angefangene 10 Scheiben vorgeschrieben, bei 10 und weniger Scheiben sind aber mindestens 2 Schiedsrichter erforderlich.

Für FITA - Feldrunden und Jagdrunden wird von der FITA je 1 Schiedsrichter je 6 Scheiben vorgeschrieben; vom ÖBSV werden maximal 8 Scheiben je Schiedsrichter toleriert.

Bei ÖBSV - Meisterschaften von FITA - Feldrunden und Jagdrunden wird die Bereitstellung von Funkgeräten zur Verbindung zwischen Turnierleitung und den Schiedsrichtern empfohlen.

Der ÖBSV vergibt den A-Status für FITA -Turniere nur an Veranstalter, die eine FITA - gerechte Ausrichtung des Turniers garantieren können.

16.4 Wertung

16.4.1 Bei ÖSTM und ÖM sollen in jeder Klasse mindestens 3 Schützen teilnehmen. Der Ausrichter soll versuchen, diese Zahl durch Aufstufung (siehe unten) zu erreichen.

16.4.2 Wertung in einer höheren Altersklasse

Die Wertung in einer höheren Altersklasse kann

- (a) aus den in 16.4.1 genannten Gründen durch den Veranstalter oder
- (b) auf Wunsch des Schützen,

im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen.

Schützen der Kategorien Kadetten, Junioren, Senioren I und Senioren II können geschlechtsspezifisch bis in die Allgemeine Klasse umgestuft werden. Schützen der Kategorie Schüler I können in die Kategorie Schüler II umgestuft werden.

Die Umstufung hat jedenfalls vor Schießbeginn zu erfolgen und gilt bis zum Schluss der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere auch für mehrteilige Veranstaltungen (Doppel - FITA, Olympic Round). Sie ist auf der Ergebnisliste zu vermerken.

Abweichend davon gilt für ÖStM welche aus einer Qualifikationsrunde und einer Ausscheidungs- und Finalrunde bestehen, dass für die Qualifikation in der Ausscheidungs- und Finalrunde die Resultate der Qualifikationsrunde der Allgemeinen Klasse und aller anderen Klassen herangezogen werden, die bei der gleichen Veranstaltung unter denselben Bedingungen erzielt wurden.

16.4.3 Wertung in einer höheren Geräteklasse

Diese ist nur möglich, wenn das Gerät des Schützen auch den Bestimmungen für diese höhere Geräteklasse entspricht. Im Übrigen findet 16.4.2, 1. und 3. Absatz, sinngemäß Anwendung.

Bei Turnieren nach den Regeln der IFAA können Schützen in einer höheren Geräteklasse starten.

16.5 Vorzeitige Beendigung eines Turniers

Beendet ein Schütze ohne ersichtlichen Grund das Turnier vorzeitig, sind alle Ergebnisse dieses Schützen aus der Wertung zu nehmen.

Andere Ehrenpreise können, Sach- oder Geldpreise müssen auf jeden Fall gemäß der Ausschreibung vergeben werden. Der Vorgang ist in der Ergebnisliste zu vermerken.

Österreichische Rekorde und Bestleistungen der verbleibenden Schützen, sofern sie den

Bestimmungen des ÖBSV genügen, werden anerkannt. Ebenfalls bleibt für die verbleibenden Schützen die Möglichkeit, Leistungsabzeichen oder Qualifikationen zu erreichen, davon unberührt.

Kann ein zwingender Grund für die vorzeitige Beendigung vom Schützen angeführt werden, werden die bis dahin erzielten Leistungen in der Ergebnisliste angeführt, und der Schütze wird gemäß der erreichten Ringzahl in der Ergebnisliste gereiht. Erzielte Österreichische Rekorde und Bestleistungen werden in diesem Fall anerkannt.

Ob ein zwingender Grund vorliegt, muss von der Jury entschieden werden.

16.6 Regelung des Trainings

Für alle FITA – Turniere, sowohl Scheibe als auch Feld, sind die Voraussetzungen für das Training im FITA – Buch 1 / Artikel 3.19 und mit der FITA by - law Änderung von Juni 2003, eindeutig festgehalten.

Die Änderungen der Entfernungen, auf denen Scheiben aufgestellt sind, dürfen nur durch die Turnierleitung erfolgen.

Für ein ordnungsgemäßes Abstreichen der Einschusslöcher haben die Schützen selbst zu sorgen.

Den Schiedsrichtern obliegt es, nach dem Training die Auflagen zu kontrollieren und gegebenenfalls für einen Wechsel zu sorgen.

Die Zeiten des offiziellen Trainings sind vom Veranstalter in der Ausschreibung festzuhalten.

Für IFAA - Jagdbogenrunden sind die Trainingsregeln für FITA – Feldbogenrunden sinngemäß anzuwenden.

16.7 Gerätekontrolle

Die Ausrüstung der Schützen wird vor Beginn des Turniers von den Schiedsrichtern überprüft, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungen der FITA oder der IFAA entsprechen.

Der Zeitpunkt der offiziellen Gerätekontrolle ist vom Veranstalter in der Ausschreibung festzuhalten.

Die Gerätekontrolle ist für ÖBSV - Meisterschaften und Turnieren mit Stern-Status bindend vorgeschrieben und sollte während des offiziellen Trainings, auf alle Fälle aber vor Beginn des Wettkampfes erfolgen.

Für die Zeit der offiziellen Gerätekontrolle sind den Schiedsrichtern vom Veranstalter Schreiber zur Seite zu stellen.

Unabhängig von der Gerätekontrolle steht es den Schiedsrichtern frei, jederzeit während des Turniers die Ausrüstung eines Schützen zu überprüfen.

Bei Animationsturnieren liegt es im Ermessen des Schiedsrichters, sich auf Stichproben zu beschränken.

Verändert ein Schütze während eines Turniers seine Ausrüstung (z.B. Pfeiltausch), so ist das dem Schiedsrichter zu melden.

16.8 Scheiben– oder Gruppeneinteilung

Der Organisationsleiter ist für eine nach sportlichen Gesichtspunkten faire Scheiben- bzw. Gruppeneinteilung verantwortlich.

Es sollten, wann immer möglich, Schützen derselben Geräteklasse auf dieselbe Scheibe bzw. in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Nach Möglichkeit sollten nicht mehr als ein Schütze je Verein auf eine Scheibe oder in einer Gruppe eingeteilt werden.

Die Schiedsrichter haben vor Beginn der Wertungspfeile die Scheiben– oder Gruppeneinteilung zu überprüfen und können, sofern eine sportlich faire Scheibeneinteilung nicht gewährleistet zu sein scheint, in die Scheibenzuteilung oder Gruppeneinteilung korrigierend eingreifen. Eine Korrektur der Scheibeneinteilung ist im Abschlußbericht festzuhalten.

16.9 Überprüfung der Lizenz

Der Veranstalter hat bei allen A – Turnieren des ÖBSV die Gültigkeit der Lizenzen der am Turnier teilnehmenden Schützen vor Beginn des Wettkampfes zu überprüfen und diese Lizenzen bis zum Ende des Turniers einzubehalten; hierdurch wird der Schütze in die offizielle Turnier-Ergebnisliste aufgenommen. Diese wird auch auf der Homepage des ÖBSV veröffentlicht.

Bei Nicht Vorhandensein einer Lizenz, wird der Schütze in die separate Turnier-Ergebnisliste aufgenommen, die nicht von der ÖBSV veröffentlicht wird.

Schützen, die glaubhaft machen können, eine gültige Lizenz zu besitzen, diese jedoch nicht vorweisen können, soll die Möglichkeit gegeben werden, nach Aufnahme ihrer Personalien und Entrichtung eines Betrages in Höhe der Lizenzgebühr plus € 8.- am Turnier teilzunehmen.

Wird nachträglich festgestellt, dass der Schütze keine gültige Lizenz besitzt, wird die Platzierung aberkannt. Für etwaig errungene Preise haftet der Veranstalter. Der Betrag für die fehlende Lizenz ist an den ÖBSV zu überweisen.

16.10 Mannschaftsbewerbe

Der Mannschaftsbewerb bei ÖSTM/ÖM ist separater Bewerb.

Die Teilnehmer brauchen nicht an einem zugleich stattfindenden Einzelbewerb teilnehmen, sie müssen aber über eine gültige ÖBSV Lizenz verfügen.

Die Nennung der Anzahl der Mannschaften hat durch einen Beauftragten des Landesverbandes zu erfolgen, und zwar:

- a) wenn der Mannschaftsbewerb am Vormittag stattfindet, bis 18.00 Uhr am Vortag und
- b) Wenn der Mannschaftsbewerb am Nachmittag stattfindet, bis 9.00 Uhr am selben Tag.

16.11 Zwischenergebnisse und Ergebnislisten

Eine Ergebnisliste hat nachfolgende Angaben zu beinhalten:

- a) Bezeichnung der Veranstaltung und Name des veranstaltenden Vereins
- b) Ort und Datum

- c) Die Einzelergebnisse mit Angabe der Distanzen (Turnierabschnitte).
- d) Gesamtergebnisse mit Angabe der Trefferart.
- e) Die Reihung der Ergebnislisten hat nach Altersklasse und Geräteklasse zu erfolgen.
- f) Die Vereinszugehörigkeit der in der Ergebnisliste genannten Schützen.
- g) Bei ÖSTM/ÖM ist eine separate Liste mit den acht ersten Plätzen in allen Österreichischen Staatsmeister- und mit den ersten Plätzen in allen Österreichischen Meisterklassen dem ÖBSV zur Verfügung zu stellen.

Eine Rangliste mit den Zwischenergebnissen ist nach jedem Turnierabschnitt an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Nach Beendigung des Wettkampfes ist bis spätestens 10 Minuten nach der Siegerehrung eine endgültige Ergebnisliste an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Siegerehrungen sollten, sofern es Klassen mit Schülern und Jugendlichen gibt, diese zuerst geehrt werden.

Dem Hauptschiedsrichter sind unmittelbar nach Abschluss des Turniers zwei vollständige Ergebnislisten durch den Organisationsleiter zu übergeben.

SchützInnen die in einer anderen Klasse gestartet und gewertet sind, sind mit der „normalen“ Klassebezeichnung hinter dem Namen in der Ergebnisliste zu erwähnen.

16.12 Mehrfachteilnahme an Wettkämpfen

Eine Mehrfachteilnahme an ÖBSV - Meisterschaften und A - Turnieren in verschiedenen Geräteklassen an derselben Konkurrenz ist nur möglich wenn durch die mehrfache Teilnahme der Turnierablauf nicht behindert wird.

Eine mehrfache Qualifikation für denselben Finalbewerb in mehreren Bogenklassen ist nicht möglich.

Eine Mehrfachteilnahme an FITA - Feldrunden oder IFAA - Jagdrunden ist in keinem Fall gestattet.

Meisterschaften, Rekorde Leistungsabzeichen

17. Meisterschaften

- 17.1 ÖBSV - Meisterschaften sind eine Angelegenheit des ÖBSV. Der Austragungsmodus wird vom Vorstand festgelegt.
- 17.2 Bei ÖSTM und ÖM, die lizenzpflichtige A-Turniere sind, ist es gestattet, eine Gästeklassen zu führen, wo Schützen ohne ÖBSV - Lizenz separat zu werten sind. Die Überprüfung der Lizenzen hat nach § 16.9 der WKO zu erfolgen.
- 17.3 Die Wertung innerhalb der Gästeklasse soll im Sinne der WKO erfolgen, bleibt aber dem Ermessen des Veranstalters überlassen. Die Teilnehmer in der Gästeklasse haben keinen Anspruch auf ÖSTM- oder ÖM - Titel.
- 17.4 Vom Österreichischen Bogensportverband werden nach Möglichkeit alljährlich Meisterschaften zur Durchführung gebracht.
- 17.5 Beim Aberkennen einer Meisterschaftsplatzierung (z. B. bei positivem Dopingtest) rückt der nachfolgende Schütze oder die nachfolgende Mannschaft nach.
- 17.6 Österreichische Meisterschafts- und Staatsmeisterschaftsmedaillen werden nur an Schützen bzw. Mannschaften vergeben, die den Bewerb vollständig beendet haben.
- 17.7 Meisterschafts- und Staatsmeisterschaftsmedaillen müssen von den jeweiligen Siegern persönlich in Empfang genommen werden.
- 17.8 Der ÖBSV soll in Absprache mit dem durchführenden Verein für Österreichische Meisterschaften und Österreichische Staatsmeisterschaften das Startgeld festlegen. Die Höhe des Startgeldes soll dabei abhängig sein vom Bewerb, der zu erwartenden Teilnehmerzahl, der Anzahl der ausgeschriebenen Klassen und Kategorien, der Anzahl der Parcours und dem gebotenen Service.

18. Rekorde und Bestleistungen

- 18.1 Ein österreichischer Rekord kann im FITA Indoor und Outdoor Bereich aufgestellt werden. Eine Bestleistung kann im FITA Feldbereich bei Arrowhead Runden und im IFAA Bereich bei Jagdbogenturnieren geschossen werden.
- 18.2 Ein neuer österreichischer Rekord oder eine österreichische Bestleistung werden aufgestellt, wenn eine Ringzahl erreicht wird, die wenigstens einen Ring über dem bestehenden Rekord oder bestehenden Bestleistung liegt.
- 18.3 Österreichische Rekorde oder Bestleistungen können nur unter vergleichbaren Bedingungen erzielt werden.
- 18.4 Österreichische Rekorde oder Bestleistungen werden in allen Einzelbewerben, Mannschaftsbewerben und Bogenklassen geführt, in denen es österreichische Meisterschaften oder österreichische Staatsmeisterschaften gibt. Dabei sind die Bestimmungen der FITA oder der IFAA zu berücksichtigen.
- 18.5 Österreichische Rekorde oder österreichische Bestleistungen können im Rahmen eines genehmigten A-Turniers, erreicht werden. Rekord- resp. bestleistungsberechtigte Turniere im Inland sind A – Turniere, die dem dafür vorgesehenen Anforderungsprofil entsprechen.
- 18.6 Österreichische Rekorde oder Bestleistungen, die bei Turnieren im Ausland erzielt werden, können nur anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen den Anforderungen an ein rekordberechtigtes Turnier im Inland entsprechen. Die Erhebungen dazu erfolgen durch das Sekretariat des ÖBSV in Rücksprache mit dem zuständigen nationalen Verband.

- 18.7 Österreichische Rekorde oder Bestleistungen bedürfen der Anerkennung durch den diesbezüglichen Koordinator des ÖBSV.
- 18.8 Bei Turnieren im Inland hat ein Schütze, der einen neuen österreichischen Rekord oder eine neue Bestleistung erreicht zu haben glaubt, dies der Turnierleitung unmittelbar nach Ende der Wertungspfeile mitzuteilen.
Die Meldung eines österreichischen Rekords oder einer Bestleistung erfolgt im Rahmen des Abschlußberichtes durch den Hauptschiedsrichter.

Die Antragsstellung um Anerkennung des österreichischen Rekords oder einer österreichischen Bestleistung ist vom Schützen persönlich an den ÖBSV innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Turniers mittels Antragsformular zu senden (Antragsformular Anhang I, Seite 30).
- 18.9 Bei im Ausland erzielten österreichischen Rekorden oder Bestleistungen hat der Schütze selbst innerhalb von 60 Tagen nach dem Turniertermin im ÖBSV - Sekretariat den Antrag auf Anerkennung des österreichischen Rekords oder der Bestleistung mittels Formblatt einzureichen. Neben den gewünschten Informationen wie im Formblatt angegeben ist eine vom Veranstalter bestätigte Ergebnisliste dem Antragsformular beizulegen.
- 18.10 Sollte ein österreichischer Rekord am selben Tag von zwei oder mehreren gleichen Ergebnissen übertroffen werden, so werden die Schützen zu gemeinsamen Inhabern des österreichischen Rekords erklärt.
- 18.11 Bei Arrowhead Runden und IFAA - Jagdbogenturnieren können nur Bestleistungen geschossen werden. Für die Antragsstellung um Anerkennung gelten die in den vorherigen Artikeln angegebenen Punkte.
- 18.12 Vom ÖBSV werden jährlich Listen mit allen gültigen Rekorden und Bestleistungen in allen Altersklassen, getrennt nach Geräteklassen, herausgegeben
- 18.13 Das Führen von Listen mit Landesrekorden obliegt den Landesverbänden.

19 Nationale und internationale Leistungsabzeichen

- 19.1 Die Vergabe internationaler Leistungsabzeichen orientiert sich an den Bestimmungen der FITA und IFAA.
- 19.2 Da nicht alle Alters- und Geräteklassen ein internationales Leistungsabzeichen erreichen können, wurden vom ÖBSV die im Folgenden beschriebenen nationalen Leistungsabzeichen geschaffen.
Solche Abzeichen können nur bei Veranstaltungen erreicht werden, bei denen auch die entsprechenden internationalen Leistungsabzeichen vergeben werden.
- 19.3 Nationale und internationale Leistungsabzeichen werden zuerkannt, wenn ein Schütze das jeweilige Ergebnis zum ersten Mal in der entsprechenden Geräteklasse erreicht. Hat ein Schütze ein Leistungsabzeichen für z. B. 1100 Ringe erworben ohne vorher z. B. 1000 Ringe erreicht zu haben, kann das ringniedrigere Leistungsabzeichen nicht mehr beantragt werden.
- 19.4 Für die FITA - Runde auf Scheibe im Freien werden für alle Geräteklassen je nach erreichter Ringzahl in den Altersklassen Schüler I und Schüler II, unabhängig vom Geschlecht, folgende ÖBSV – Schüler - Sterne verliehen:

ÖBSV – Schüler - Sterne					
	weiß	schwarz	blau	rot	gold
Ringzahl	1000	1100	1200	1300	1400

- 19.5 Für die 18 m. FITA - Hallenrunde werden je nach erreichter Ringzahl, unabhängig vom Geschlecht folgende ÖBSV - Hallensterne für die Barebow - Klasse verliehen:

ÖBSV – Hallensterne Barebow								
	Bronze		Silber		Gold		Gold, edelsteinbesetzt	
Bewerb	2x30	4x30	2x30	4x30	2x30	4x30	2x30	4x30
Allg. Klasse w. Junioren w. Kadetten w.	425	850	450	900	475	950	500	1000
Allg. Klasse m Junioren m Kadetten m	450	900	475	950	500	1000	520	1050
Schüler I+II w+m	400	825	425	875	450	925	475	975

- 19.6 Für die FITA –Runde auf Scheibe im Freien werden je nach erreichter Ringzahl, unabhängig vom Geschlecht folgende ÖBSV - Outdoorsterne für die Barebow - Klasse verliehen:

ÖBSV – Outdoorsterne Barebow				
	weiß	schwarz	blau	rot
Ringzahl	1000	1100	1200	1300

- 19.7 Beantragung eines Leistungsabzeichens

- Leistungsabzeichen der FITA und IFAA

Ein Schütze, der die für ein Leistungsabzeichen notwendige Ringzahl erreicht hat und noch kein solches Leistungsabzeichen besitzt, hat dies unmittelbar nach Beendigung der Wertungspfeile der Turnierleitung mitzuteilen.

Der Schütze hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Scoreblätter vom Schreiber und ihm selbst ordnungsgemäß unterzeichnet sind und alle Daten richtig eingetragen wurden.

Für die Weiterleitung des Antrags auf ein Leistungsabzeichen an das Sekretariat des ÖBSV ist der Schütze selbst verantwortlich.

Bei Turnieren im Ausland hat der Schütze selbst beim Sekretariat des ÖBSV innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des betreffenden Turniers die Beantragung eines Leistungsabzeichens einzureichen.

- Beantragung eines Leistungsabzeichens

Die Beantragung eines Leistungsabzeichens hat durch den Schützen selbst, durch Einsenden der Scoreblätter an das Sekretariat des ÖBSV, zu erfolgen. Wenn es sich um ein Turnier im Ausland handelt hat zusätzlich die Beilage einer Ergebnisliste, zu erfolgen.

Die Scoreblätter müssen auf der Rückseite mit Name und Adresse des Schützen versehen sein und den Stempel des Veranstalters tragen und vom Hauptschiedsrichter unterschrieben sein.

Für ein Leistungsabzeichen von FITA und IFAA ist eine Bearbeitungsgebühr, laut Bekanntgabe gleichzeitig mit dem Antrag zu überweisen.

Für ÖBSV – Leistungsabzeichen ist die gleiche Modalität vorgesehen.

ÖBSV – Schüler - und Jugend - Leistungsabzeichen werden an Mitglieder des ÖBSV ohne Bearbeitungsgebühr vergeben.

Desgleichen hohe Leistungsabzeichen der FITA

ÖBSV – Schüler - und Jugend - Leistungsabzeichen werden nach Überweisung einer Bearbeitungsgebühr auch an Schützen eines anderen nationalen Verbandes verliehen.

- 19.8 Für Leistungsabzeichen, die von Landesverbänden oder Clubs geschaffen wurden, trägt der ÖBSV keinerlei Verantwortung.

20. Strafenkatalog

Der Strafenkatalog zur Wettkampfordnung des ÖBSV ist zur Unterstützung der Schiedsrichter, Veranstalter und Betreuer bei Bogensport - Veranstaltungen bestimmt.

- 20.1 Unkorrektes Verhalten wie das Nichtbefolgen von Anweisungen der Turnierleitung, Beschimpfung von Teilnehmern oder Funktionären.
- Vor dem Start: → Startverbot!
- Während der Veranstaltung: → Disqualifikation
In jedem Fall wird die Lizenz eingezogen und beim ÖBSV Anzeige erstattet.
- 20.2 Verstoß gegen die Bekleidungsvorschriften.
- Bei A – Turnieren: → Verwarnung und sofortige Korrektur der Bekleidung. Bei Nichtbefolgen Disqualifikation
- Bei Kaderentsendungen: → Anzeige beim ÖBSV.
- 20.3 Mutwillige Sachbeschädigung an der Ausstattung des Veranstalters oder an der Ausrüstung von anderen Turnierteilnehmern.
- Verwarnung! Bei Nichtbefolgen Disqualifikation.
Jede Sanktion ist in diesem Fall mit einem Ersatz des Schadens in vollem Umfang verbunden.
- 20.4 Verstöße gegen Wettkampffregeln von FITA oder IFAA im Laufe eines Turniers.
- Sanktionierung des Vorfalles durch den Schiedsrichter entsprechen dem Regelwerk nach dem das Turnier ausgerichtet wird.
- 20.5 Nichterfüllung des Anforderungskatalogs bei offiziellem Turnierstatus in schwerwiegenden Fällen.
- Subventionsverlust und Auflagen für Folgeturniere gemäß den Richtlinien des ÖBSV, Aberkennung des Sternstatus.
- 20.5.1 Moralische oder materielle Schädigung des ÖBSV durch Schützen oder Funktionäre.
- Anzeige beim ÖBSV und Behandlung des Falles durch den Disziplinarausschuss.

Sicherheitsbestimmungen

21. A – Turniere

21.1 Turniere FITA – Scheibe

Die Sicherheitsauflagen für Bogenschießplätze, auf denen FITA – Scheibe Outdoor geschossen wird, sind sowohl durch das FITA – Regelbuch Nr. 2 als auch durch die ÖNORM S 1244 klar vorgegeben. Es wird auch hingewiesen auf die ÖISS Empfehlung auf der Homepage.

Die Sicherheitsauflagen für das Bogenschießen in der Halle (Indoor) sind durch das FITA – Regelbuch Nr. 3 klar festgehalten.

21.2 FITA – Feldbogenschießen

Die Sicherheitsauflagen für Kurse, auf denen FITA Feldbogenrunden ausgetragen werden, sind im FITA – Regelbuch Nr. 4 festgehalten. Vorschläge und Empfehlungen über die Ausstattung und das Anlegen von Kursen für FITA Feldbogenrunden sind im „FITA Field Archery Guideline“ festgehalten.

22. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere

22.1 Die Konstruktion und der Aufbau der Scheiben müssen so stabil sein, dass ein Kippen oder Zusammenbrechen der Scheibe unmöglich ist.

22.2 Konstruktion, Aufbau und Lage der Abschüsse müssen so sein, dass sie ohne Gefahr für den Schützen benützt werden können.

22.3 Die Schießbahnen müssen frei sein, um ein Anschlagen der Pfeile an Bäumen, Ästen oder Blättern zu vermeiden.

22.4 Jede Person muss ungeachtet ihrer Größe eine klare Sicht auf die gesamte Scheibe haben.

22.5 Es dürfen sich keine Wege, Straßen, Gebäude, Flüsse, Seen oder Teiche im Schussbereich hinter einer Scheibe befinden.

22.6 Der Parcours muss so angelegt sein, dass er für jeden Schützen sicher und leicht zu erreichen ist und sicher begangen werden kann.

22.7 Die Wege von Scheibe zu Scheibe müssen in einem solchen Winkel von der Scheibe wegführen, dass die Bogenschützen die Schusslinie rasch verlassen können.

22.8 Die Wege von Scheibe zu Scheibe müssen klar gekennzeichnet werden, so dass jeder Teilnehmer auch bei widrigen Umständen den Weg finden kann.

22.9 Bei der Trefferaufnahme an der Scheibe, muss sich mindestens ein Mitglied der Gruppe so vor der Scheibe befinden, dass nachfolgende Gruppen sehen können, dass die Scheibe nicht frei ist.

22.10 Werden von Schützen Pfeile hinter der Scheibe gesucht, muss sich mindestens ein Mitglied der Gruppe vor der Scheibe befinden, sodass nachfolgende Gruppen sehen können, dass die Scheibe nicht frei ist.

22.11 Der Bogen darf nur in Richtung Ziel gespannt werden.

22.12 Teilnehmer, die das Turnier aus irgendeinem Grund vorzeitig beenden, müssen den Parcours bis zum nächsten sicheren Weg auf dem vorgegebenen Weg von Scheibe zu Scheibe verlassen.

22.13 Begleitpersonen dürfen nur nach Genehmigung durch den Haupt-Schiedsrichter gemeinsam mit einer Gruppe den Parcours begehen.

22.14 Für Zuschauer oder sonstige Personen müssen Absperrungen angebracht werden, die

unmissverständlich klarstellen, dass das Parcoursgelände unter keinen Umständen betreten werden darf.

23. Bewilligungen und Genehmigungen für Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere

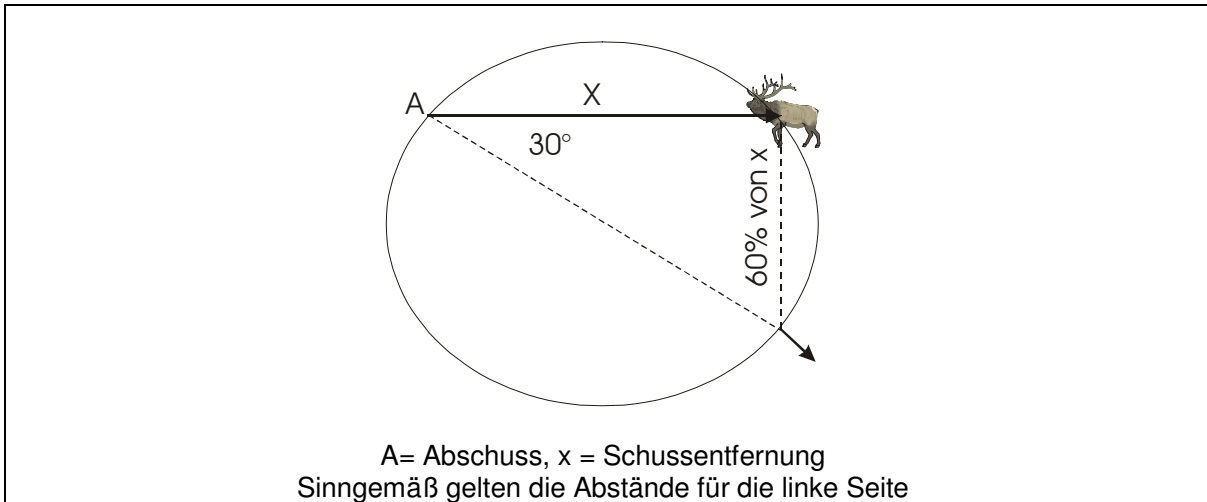
- 23.1 Jeder Veranstalter eines Feldbogen-, Jagdbogen- oder 3-D Turniers, der sein Turnier beim ÖBSV gemeldet hat, muss die Sicherheitsbestimmungen einhalten.
- 23.2 Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die für die Durchführung des Turniers notwendigen Bewilligungen von den zuständigen Stellen und Behörden einzuholen.
- 23.3 Bei vom ÖBSV genehmigten A-Turnieren muss der Schiedsrichter den Parcours nach einer Begehung genehmigen. Er ist des Weiteren für die Einhaltung aller Bestimmungen, die für die Sicherheit erforderlich sind, verantwortlich.
- 23.4 Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Animationsturnieren ist der Veranstalter verantwortlich.

24. Pfeilfang für FITA Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere

- 24.1 Jede Scheibe muss so gesetzt sein, dass es auch bei widrigen Umständen zu keinen Unfällen kommen kann.
- 24.2 Jede Scheibe ist so zu stellen, dass sich dahinter ein natürlicher Pfeilfang in Form eines Hügels oder Hanges befindet. Ist kein natürlicher Pfeilfang und auch kein Pfeilfangnetz vorhanden, muss die 1,5-fache Schussentfernung hinter der Scheibe einsehbar sein, oder es muss ein Pfeilfangnetz angebracht werden.
- 24.3 Bei steilen Bergabschüssen ist die nach unten, zur Scheibe führende Strecke als ebener Boden zu verstehen.
- 24.4 Der Pfeilfang muss solcher Art sein, dass auch von der Scheibe abgeprallte Pfeile nicht zur Gefahr werden können.
- 24.5 Ein Pfeilfang sollte so gestaltet sein, dass eine Beschädigung der Pfeile, nach menschlichem Ermessen vermieden wird.

25. Empfohlene Sicherheitsabstände im Scheibenbereich

- 25.1 Der seitliche Sicherheitsabstand bei jeder Scheibe entspricht einem Winkel von 30° . Dieser Bereich muss einsehbar sein.



- 25.2 Vom Abschusspunkt in Schusslinie gesehen darf sich hinter der Scheibe kein Bereich einer anderen Scheibe befinden.

26. Turnierabbruch

- 26.1 Für den Fall eines Turnierabbruches müssen vorher Signale vereinbart werden. Dieses Signal muss spätestens bei der Begrüßung der Turnierteilnehmer vom Veranstalter vorgeführt werden. Bei Ertönen dieser Signale haben alle Teilnehmer den Parcours unverzüglich wie unter Punkt 22.12 beschrieben zu verlassen.
- 26.2 Bei A- Turnieren entscheidet der Hauptschiedsrichter nach Rücksprache mit der Jury, bei Animationsturnieren der Veranstalter über einen Turnierabbruch.

ANHANG I

27. Antrag zur Anerkennung eines Österreichischen Indoor/Outdoor Rekords oder einer Feld-Bestleistung



Österreichischer Bogensportverband
 Oberst Lepperdinger Straße 1
 Tribüne Ost, Stiege 3
 A-5071 Wals Siezenheim
 Austria
 Tel./ Fax: +43-(0) 66 2 / 85 19 50
 Homepage: www.oebv.com
 E-Mail: oebv@utanet.at



An den
 ÖBSV
 Oberst Lepperdinger Straße 1
 A – 5071 Wals Siezenheim

Antrag zur Anerkennung eines Österreichischen Indoor/Outdoor Rekords oder einer Feld Bestleistung

Name :
 Adresse :
 Telefon/Telefax :
 Email-Adresse :
 Bogenklasse : Damen/Herren/Junioren/Kadetten/Schüler I/Schüler II
 Disziplin : Barebow/Compound/Recurve
 Verein :
 Wettbewerb : FITA Outdoor /Indoor /Feldbogen
 Turnier-Ort :
 Datum :

Beantragter Österreichischer Rekord oder Österreichische Bestleistung (bitte detailliert angeben):

Ort, Datum, Unterschrift: Antragsteller(in)

Anlagen mit zu senden: 1) Vom Veranstalter und Hauptschiedsrichter unterfertigte Scoreblätter
 2) Turnierergebnisse.

Antragsfrist beachten: (WKO 18.8./18.9.)
30 Tage nach Ablauf des Turniers bei Inlandsturnieren und
60 Tage nach dem Turniertermin bei Auslandsturnieren (WKO 18.8/18.9)

Anhang II

28. Verwendete Abkürzungen

ASKÖ	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur Österreichs
ASVÖ	Allgemeiner Sportverband Österreichs
BMGSK	Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BSO	Bundessportorganisation
DKT	Dopingkontrollteam
DSB	Deutscher Schützenbund
3-D	Schießen auf dreidimensionale Scheiben
EM	Europameisterschaft
EMAU	European and Mediterranean Archery Union
FITA	Fédération Internationale de Tir à l'Arc
GV	Generalversammlung
IFAA	International Field Archery Association
IMSB	Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung
IOC	Internationales Olympisches Comité
LBSV	Landes-Bogenschützenverband
LK	Länderkonferenz
NOK	Nationales Olympisches Komitee
ÖADC	Österreichisches Anti-Doping- Comité
ÖBSV	Österreichischer Bogensportverband
ÖM	Österreichische Meisterschaften
ÖOC	Österreichisches Olympisches Comité
ÖSTM	Österreichische Staatsmeisterschaften
UNION	Österreichische Turn – und Sportunion
WKA	Wettkampfausschuss
WKO	Wettkampfordnung
WM	Weltmeisterschaft

ANHANG III**29. Antrag zur Aufnahme einer persönlichen Bestleistung in die Rankingliste Allgemein**

Österreichischer Bogensportverband
 Oberst Lepperdinger Straße 1
 Tribüne Ost, Stiege 3
 A-5071 Wals Siezenheim
 Austria
 Tel./ Fax: +43-(0) 66 2 / 85 19 50
 Homepage: www.oebstv.com
 E-Mail: oebstv@utanet.at



**An den ÖBSV
 Oberst Lepperdinger Straße 1
 A – 5071 Wals Siezenheim**

Antrag zur Aufnahme einer persönlichen Bestleistung in die Rankingliste Allgemein

Name :
 Adresse :

Telefon/Telefax :
 Email-Adresse :

Bogenklasse : Damen/Herren/Junioren/Kadetten/Schüler I/Schüler II
 Disziplin : Barebow/Compound/Recurve
 Verein :

Wettbewerb : FITA Outdoor /Indoor /Feldbogen
 Turnier-Ort :
 Datum :

Beantragte persönliche Bestleistung:

Anlagen: Scoreblätter und Turnierergebnisliste.

Die Allgemeine Rankingliste wird am Jahresende erstellt.

Per mail: oebstv@utanet.at

Stichwortverzeichnis

A – Turniere	3, 18, 29	ÖBSV – Hallensterne	26
Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	29	ÖBSV – Schüler - Sterne	26
Allgemeines	1	Organisationsleiter	7, 21, 22
Altersklassen	6, 15, 26	Outdoor.....	15, 16
Anerkennung eines Österreichischen		Pfeilfang.....	30
Indoor/Outdoor Rekordes	32	Preise	12
Anti-Dopingbestimmungen	14	Proteste	7, 12, 13
Aufgaben des Veranstalters	3	Regelergänzungen	18
Auslandsstarts	9	Regelung des Trainings	21
Ausschreibung	3, 4	Rekorde.....	8, 20, 24, 32
Barebow – Schützen	15, 16	Reporter.....	8
Beantragung eines Leistungsabzeichen	27	Runden auf Scheibe im Freien.....	15
Bestleistungen	24, 25	Runden auf Scheibe in der Halle	16
Bewilligungen und Genehmigungen.....	30	Sanktionen	13
Eingabefristen für Proteste	13	Scheiben – oder Gruppeneinteilung.....	21
Empfohlene Sicherheitsabstände.....	31	Schiedsrichter.....	8
Ergebnislisten	22	Schiedsrichterbesetzung	19
Feldbogenrunden.....	17, 21, 29	Schießleiter	7
Fernsehen.....	8	Schüler	6, 15, 16, 17, 26
Gerätekontrolle	21	Strafen.....	12, 13
Indoor.....	16	Strafenkatalog	27
Jury.....	7	Traditional.....	16
Landesrekorde.....	25	Turnierabbruch	31
Leistungsabzeichen	20, 24, 26, 27	Veranstalter	3, 12, 16, 21
Lizenzen	3, 5	Vereinswechsel	10
Mannschaftsbewerbe	22	Vorzeitige Beendigung	20
Material	15	Werbung und Bekleidung	11
Medizinische Bestimmungen.....	14	Wertung in einer höheren Klasse	19
Mehrfachteilnahme	22	Zuschauer	30
Nennung	4, 22	Zwischenergebnisse.....	18, 22